

## Informationen zum Kaufrecht



I. Einführung	3
II. Mängel	3
1. Sachmangel	3
2. Rechtsmangel	3
3. Rechtsfolgen mangelhafter Leistung	4

## I. Einführung

Durch das Schuldrechtsreformgesetz ergeben sich wesentliche Neuerungen, die im Überblick kurz dargestellt werden sollen:

- An die Stelle der Wandelung ist der Rücktritt getreten
- Stück- und Gattungskauf sind in ihren Rechtsfolgen angeglichen worden
- Rechts- und Sachmangel haben identische Rechtsfolgen
- Die Lieferung einer mangelhaften Sache ist eine Pflichtverletzung
- Schadensersatz bei allen verschuldeten Vertragsverletzungen

Alle Änderungen stärken die Stellung des Käufers, fast ausnahmslos wirken sich die Änderungen zu Gunsten des Käufers aus.

## II. Mängel

### 1. Sachmangel

Ein Sachmangel kann darin bestehen, dass:

- eine Sache nicht über die vereinbarte Beschaffenheit verfügt, § 434 Abs. 1 S. 1 BGB
- eine Sache sich nicht für die vertragliche oder gewöhnliche Verwendung eignet, § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB
- maßgeblich sind nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 S. 3 BGB auch die Werbeaussagen des Herstellers
- eine unsachgemäße Montage vorliegt, § 434 Abs. 2 S. 2 BGB
- eine unsachgemäße Montageanleitung vorliegt, § 434 Abs. 2 S. 2 BGB („Ikea-Klausel“)
- etwas Falsches oder eine zu geringe Menge geliefert wird, § 434 Abs. 3 BGB

### 2. Rechtsmangel

Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn

- Rechte Dritter an der Sache bestehen, die nicht vereinbart wurden, § 435 S. 1 BGB
- im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht, § 434 S. 2 BGB



Um einen Sachmangel feststellen zu können, ist zunächst nach der vereinbarten Beschaffenheit, dann nach der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung und schließlich nach der gewöhnlichen Verwendung/der üblichen Beschaffenheit zu fragen.

### 3. Rechtsfolgen mangelhafter Leistung

- Nacherfüllung
- Rücktritt
- Minderung
- Schadensersatz
- Aufwendungsersatz

#### a) Nacherfüllung

- Käufer kann Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen, § 439 BGB
- Dem Verkäufer steht ein Weigerungsrecht zu, bei
  - Unmöglichkeit/Unvermögen, § 275 Abs. 1 BGB
  - Unverhältnismäßigkeit, § 275 Abs. 2 BGB
  - Unverhältnismäßigen Kosten, § 439 Abs. 3 BGB
    - Die Kosten (Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialskosten) trägt Verkäufer, § 434 Abs. 2 BGB
    - Rückgewähranspruch des Verkäufers bei Nachlieferung, § 434 Abs. 4 BGB

#### Vertragliche Beschränkung der Nacherfüllung

- Im Rahmen einer individualvertraglichen Vereinbarung im Grundsatz möglich
- In AGBs:
  - Ein Ausschluß ist nach § 309 Nr. 8 b) aa) unwirksam
  - Gleiches gilt für den Ausschluß der Kostenerstattungspflicht nach § 309 Nr. 8 b) cc)
  - Eine Beschränkung auf Nachlieferung/Nachbesserung ist möglich, sofern Minderung und Rücktritt bei Fehlschlägen vorbehalten, § 309 Nr. 8 b) bb)
  - Bei arglistigem Verschweigen oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache ist nach § 444 BGB ein Haftungsausschluß unwirksam



b) Rücktritt bei mangelhafter Leistung § 440 BGB

- Grundsatz fruchtloser Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach § 323 Abs. 1 BGB
- Entbehrlichkeit der Fristsetzung bei:
  - einer ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung, § 323 Abs. 2 BGB
  - bei ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung, § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB
  - einem Fixgeschäft, § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB
  - besonderen Umständen, § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB
  - Verweigerung der Nacherfüllung, § 440 S. 1 1. Alt. BGB
  - Fehlschlagen/Unzumutbarkeit der Nacherfüllung, § 440 S. 2 2. Alt. BGB
  - Unmöglichkeit/Unverhältnismäßigkeit, § 440 S. 1 BGB
    - Kein Ausschluss des Rücktritts:
  - bei Teilleistung, wenn kein Interessenfortfall, § 323 Abs. 5 S. 1
  - unerhebliche Pflichtverletzung des Verkäufers bei Teilerfüllung, § 323 Abs. 5 S. 2 BGB
  - selbstverschuldeter Rücktrittsgrund, § 323 Abs. 6 1. Alt. BGB
  - unverschuldeter Rücktritt bei Annahmeverzug des Gläubigers, § 323 Abs. 6 2. Alt. BGB

c) Vertragliche Beschränkungen des Rücktrittsrechts

- Im Rahmen einer individualvertraglichen Vereinbarung möglich
- In den AGBs:
  - Ein Ausschluß ist nach § 309 Nr. 8 b) aa) unwirksam
  - Eine Beschränkung auf die Fälle der fehlgeschlagenen Nachbesserung ist nach § 309 Nr. 8 b) bb) BGB möglich
  - Bei arglistig verschwiegenem Mangel unwirksam, § 444 BGB
  - Nach § 475 BGB zum Nachteil des Verbrauchers unwirksam

d) Schadensersatz bei mangelhafter Leistung nach § 437 Nr. 3 BGB



- Pflichtverletzung = jede mangelhafte Lieferung
- Ablauf einer angemessenen Nachfrist
- Vertretenmüssen des Verkäufers
- Grundsatz: Vorsatz/Fahrlässigkeit, § 276 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB  
Großer Schadensersatzanspruch nur bei Interessenfortfall, § 281 Abs. 1 S. 3 BGB

#### e) Schadensersatz bei Mangelfolgeschäden

- Pflichtverletzung nach § 280 BGB = jede mangelhafte Leistung  
Vertretenmüssen des Verkäufers
- Im Rahmen der Verjährung ist streitig, ob die allgemeinen Regeln (§ 195 BGB) gelten oder § 438 BGB
- Vertragliche Beschränkungen der Ersatzpflicht:
- Ein Ausschluß für Vorsatz ist unwirksam nach § 276 Abs. 3 BGB
- Ansonsten möglich in den Grenzen der § 307ff. BGB

#### Zusammenfassung

Dem Käufer einer mangelhaften Sache stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Anspruch auf Mängelbeseitigung nach §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB
- Anspruch auf Schadensersatz nach §§ 437 Nr. 3 i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB → bei Mangelfolgeschäden, also solchen, die an anderen Rechtsgütern des Käufers eintreten
- Anspruch auf Schadensersatz für Kosten einer Ersatzsache nach §§ 437 Nr. 3 i.V.m. 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 S. 1 BGB
- Rücktrittsrecht aus §§ 437 Nr. 2 i.V.m. § 323 Abs. 1, 5 S. 2 BGB
- Minderung nach §§ 437 Nr. 441 BGB
- Wurde bereits gezahlt, ergibt sich der Rückzahlungsanspruch infolge der Minderung aus §§ 437 Nr. 2, 441 Abs. 1, 4, 346 BGB

